



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I	Organisation und Zuständigkeiten	S. 3
II	Bestattungswesen	S. 4
III	Friedhofordnung	S. 7
IV	Schlussbestimmungen	S. 7

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen sowie Artikel 15 lit. e des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2000 das folgende

Bestattungs- und Friedhofreglement

I Organisation und Zuständigkeiten

- Zweck* **Artikel 1** Der Friedhof Gampelen ist der öffentliche Bestattungsplatz für:
- Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren.
 - Weitere in der Gemeinde verstorbene Personen, die nach Gesetz beerdigt werden müssen.
 - Auswärts Verstorbene, deren Angehörige eine Bestattung in der Gemeinde Gampelen wünschen.
- Zuständigkeiten* **Artikel 2** Für das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde zuständig sind
- der Gemeinderat
 - die Forst-, Weg- und Friedhofkommission
 - der Totengräber
 - der Anlagewärter
- Gemeinderat* **Artikel 3** Der Gemeinderat ist für das Bestattungs- und Friedhofwesen verantwortlich. Er
- setzt den Gebührentarif fest.
 - entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Forst-, Weg- und Friedhofkommission.
 - beschliesst über Aufhebung und Ausgrabung einzelner Friedhofteile und über die Gestaltung und Erweiterung des Friedhofes.
 - beschliesst auf Antrag der Forst-, Weg- und Friedhofkommission das Pflichtenheft des Totengräbers und des Anlagewärters.
- Forst-, Weg und Friedhofkommission* **Artikel 4** Die Forst-, Weg- und Friedhofkommission
- behandelt und entscheidet über Gesuche für Grabmäler gemäss Art. 15.
 - behandelt und entscheidet über Gesuche betreffend Pflanzen von grosswüchsigen Bäume und andere Bepflanzungen nach Art. 15.
 - überwacht und plant Ordnung und Betrieb des Friedhofes und unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidbefugnis liegen.

Totengräber **Artikel 5** ¹ Der Totengräber erstellt und schliesst die Erdbestattungsgräber und die Urnengräber.
² Er führt die Beerdigungskontrolle.
³ Er sorgt für Unterhalt und Betrieb der Anlagen, sofern diese nicht in das Pflichtenheft des Anlagewärters fallen.

II Bestattungswesen

Anordnung und Beerdigungskontrolle **Artikel 6** ¹ Jeder Verstorbene wird in einem besonderen Grab der Reihe nach bestattet.
² Bestattungen in Einzelgräbern ausserhalb der Reihe sind untersagt.
³ Jedes Grab erhält eine fortlaufende Kontrollnummer, die durch den Totengräber unter der Angabe von Name, Geschlecht und Alter des Beerdigten in die Beerdigungskontrolle einzutragen ist.

Gemeinschaftsgrab **Artikel 7** ¹ Für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit der anonymen oder der namentlichen (Namensschild auf Stein beim Gemeinschaftsgrab) Bestattung, wobei jeweils nur die Asche beigesetzt wird.
² Erfolgte Bestattungen sind durch den Totengräber unter Angabe von Name, Geschlecht und Alter der Beerdigten in der Bestattungskontrolle einzutragen.

Gräberreihen **Artikel 8** ¹ Um einen möglichst würdigen und schönen Gesamteindruck zu erzielen, ist jeder Friedhofteil vor seiner Belegung genau abzumessen und jede Grabreihe abzustecken. Die Gräber müssen einen Abstand von 30 cm aufweisen, die Grabreihen einen solchen von 80 cm.
² Grabdenkmäler sind danach einzurichten.

Grabmasse **Artikel 9** Für Gräber gelten folgende Masse:
a) für Erwachsene: Länge 200 cm, Breite 80 cm, Tiefe 180 cm
b) für Kinder unter 12 Jahren und für Totgeborene: Länge 130 cm, Breite 60 cm, Tiefe 150 cm¹
c) bereits belegte Gräber dürfen zur Beisetzung von Aschenurnen verwendet werden, jedoch nur unter Beziehung des Totengräbers.
d) wird ein Friedhofteil abgeräumt geht die Urne an die Angehörigen zurück.

¹ Kindergräber können in die ordentlichen Reihengräber eingereiht werden oder aber in einem speziellen, durch die Gemeinde bezeichneten, Bereich erstellt werden.

- Familiengräber* **Artikel 10** ¹ Familiengräber sind nur mit besonderer Bewilligung möglich.
² Der Gemeinderat entscheidet über die entsprechenden Gesuche und legt sowohl Lage des Grabes als auch Tarif fest.
- Bestattungsvorschriften* **Artikel 11** ¹ Es soll kein Leichnam vor Ablauf von mindestens 72 Stunden bei eingetretener Winterkälte und 48 Stunden in den anderen Jahreszeiten seit dem erfolgten Hinschied beerdigt werden.
² Für längere Aufbewahrung der Leiche oder für frühere Beerdigung ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.²
- Bestattung* **Artikel 12** ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nachdem die Leidtragenden sich entfernt haben einzudecken und mit der Kontrollnummer zu versehen.
² Der Totengräber ist bei der Einsenkung der Särge behilflich. Er trägt sowohl mit Kleidung als auch mit seinem Verhalten der Würde des Anlasses Rechnung.
- Kostentragung Auswärtige und Heimbewohner* **Artikel 13** Die Bestattung von Auswärtigen und Heimbewohnern erfolgt auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen oder der einweisenden Wohnsitzgemeinde sofern sie nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben jene Fälle in welchem die Gesetze oder Staatsverträge etwas anderes bestimmen.
- Ruhezeit* **Artikel 14** ¹ Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhezeit von wenigstens 30 Jahren.
² Der Gemeinderat hat eine Umgrabung durch Publikation bekannt zu machen und eine Abräumungsfrist von wenigsten zwei Monaten zu gewähren. Nach diesem Termin verfügt die Gemeinde über deren Beseitigung oder Verwendung.
³ Wird von den Hinterbliebenen eine Wiederbestattung der Überreste verlangt, so ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.
⁴ Für Exhumationen, welche auf Begehren Hinterlassener vor Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit vorgenommen werden sollen, ist eine Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichen Gutachten erforderlich. Die Gesuchsteller haben neben den Kosten eine Gebühr, siehe Tarif, für den neuen Grabplatz zu entrichten.

² Vgl. Art. 14 Dekret betreffend Begräbniswesen vom 25.11.1876

Einfassung

Artikel 15 ¹ Gemeinderat kann für einzelne Gräberfelder Einfassungen vorschreiben.

² In diesen Gräberfeldern ist nur die von der Gemeinde gesetzte Einfassung zugelassen.

³ Die Bepflanzung als Grabschmuck ist innerhalb der Einfassung anzulegen.

Grabmäler

Artikel 16 ¹ Innerhalb von 14 Tagen soll jedes Grab ein Holzkreuz erhalten.

² Vor 6 Monaten dürfen keine Grabsteine gesetzt werden.

³ Als Material für das Grabmal sind nur Naturstein, Schmiedeisen und Holz gestattet.

⁴ Der Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Falls die Gräber nicht unterhalten werden, übernimmt die Gemeinde die Instandstellung des Grabes.³⁾

⁵ Auf dem ganzen Friedhofareal und den Gräbern dürfen grosswüchsige Bäume nur mit besonderer Bewilligung und auf Anordnung der Gemeinde gepflanzt werden. Pflanzen, wie z.B. Schlingrosen, welche durch ihre Ausdehnung Nachbargräber und Wege beieinträchtigen, sind zu beschneiden oder auf Anweisung der Gemeinde zu entfernen.

*Bewilligungspflicht
Grabmäler*

Artikel 17 ¹ Vor Aufstellung eines Grabmals ist der Gemeinde rechtzeitig ein Gesuch mit Planbeilage, Masseintragung, Materialangabe und deren Bearbeitung einzureichen (im Doppel).

² Grabmäler müssen nach dem Anlageplan ausgerichtet werden.

³ Abmessungen der Grabmäler:

Die folgenden Massangaben sind als Minima und als Maxima zu verstehen und bestimmen nicht die Form des Grabmals.

a) Die maximale Höhe der Grabdenkmäler wird wie folgt festgelegt:

Reihengräber	100 cm
Kindergräber in spezieller Reihe	80 cm

Zum Erreichen einer gewissen Auflockerung kann die maximale Höhe für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder mit schmaler Vorderfront (bis 40 cm) um höchstens 10 cm überschritten werden.

b) Die maximale Breite der Grabmäler wird wie folgt festgelegt:

Reihengräber	60 cm
Kindergräber in spezieller Reihe	50 cm

³ Vgl. Art. 18

c) Die minimale Dicke der Grabmäler, ausgenommen solche aus Holz oder Metall, wird wie folgt festgesetzt:	
Reihengräber	12 cm
Kindergräber in spezieller Reihe	10 cm

- Grabschmuck* **Artikel 18** ¹ Der Anlagenwärter ist berechtigt, abgestandene Bäume, Sträucher, Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.
- ² Der Anlagenwärter überwacht die Instandhaltung sämtlicher Gräber. Vernachlässigte Gräber werden, nach einmaliger Mahnung durch die Gemeinde, unter Auferlegung der Kosten an die Angehörigen oder an die zuständige Gemeinde, mit Immergrün oder Kies versehen und unterhalten.

III Friedhofordnung

- Friedhofruhe* **Artikel 19** Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und ist in seiner Bestimmung gemäss zu achten.

- Ordnung* **Artikel 20** ¹ Verboten sind auf dem Friedhof ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen durch Dritte, Beschädigung und Verunreinigung.
- ² Erziehungsberechtigte haften für die, durch ihre Kinder entstandenen Schäden.
- ³ Für Schäden, welcher durch Tiere verursacht werden, haften deren Besitzer.
- ⁴ Ausser Toten-, Blumen- und Kinderwagen sowie Rollstühle und andere Gehhilfen dürfen keine Fahrzeuge auf dem Friedhof verkehren.
- ⁵ Sämtliche Abfälle sowie verwelkte Blumen und Kränze sind im Container zu entsorgen.
- ⁶ Der Anlagewärter ist verpflichtet, Fehlbare zu verzeigen.

IV Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen* **Artikel 21** ¹ Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Busse ab 50 Franken bestraft. Allfällige Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- ² Im Übrigen kommen die Vorschriften des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend Begräbniswesen zur Anwendung.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Schlussbestimmungen **Artikel 22** Die Gemeinde erlässt innerhalb der Bestimmungen dieses Reglements die notwendigen erscheinenden Instruktionen für sämtliche Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens.

Inkrafttreten **Artikel 23** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird das Friedhofreglement vom 6. September 1991.

Übergangsbestimmungen **Artikel 24** Die Mietdauer bestehender Gräber und bereits abgeschlossene Verträge über deren Verlängerung bleiben unverändert in Kraft. Neue oder erneute Verlängerungen sind nur nach Massgabe des neuen Rechts möglich.

Genehmigung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2009 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Dietrich

Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 3. November 2009 bis 4. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2009 bekannt gegeben.

Gampelen, 4. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner

Anhang I

Gebührentarif

	Ortsansässige*	Auswärtige
Sargreihengrab	Fr. 0.00	Fr. 500.00
Urnenreihengrab	Fr. 0.00	Fr. 200.00
Urnengrab auf bestehendem Grab	Fr. 0.00	Fr. 100.00
Urnengrab in Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	Fr. 100.00
Wiederbestattungen nach Artikel 14	Grundpauschale Fr. 200.00 zzgl. Gebühr nach Aufwand	Grundpauschale Fr. 200.00 zzgl. Gebühr nach Aufwand
Exhumation und neuer Grabplatz nach Art. 14	Grundpauschale Fr. 200.00 zzgl. Gebühr nach Aufwand	Grundpauschale Fr. 200.00 zzgl. Gebühr nach Aufwand

* Als ortsansässig gelten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gampelen zum Zeitpunkt des Ablebens, sowie Personen, welche während mindestens 30 Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Gampelen hatten.

Gampelen, 4. Dezember 2009